Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1942)
Heft: 2

Artikel: "Wer öffentliche Kritik ausübt, nimmt ein grosses Recht [...]
Autor: Thoma, H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-624796

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seine früheren Irrtümer verleugnen und uns schliesslich auch als würdig betrachtet, in seiner Sammlung vertreten zu sein. Das kann alles vorkommen !

Ein erfreuliches Ereignis für die Genfer Künstlerschaft war die Eröffnung einiger neuer Galerien, in welchen sie entweder selber werden ausstellen können, oder aber Werke von auswärtigen Künstlern sehen. So die Galerie Amann auf der « Corraterie » ; in der « rue du Marché », I. Stock, die kleine Galerie Skira, und in der rue Diday, wohin sie sich nun mehr ins Zentrum verlegte, die Galerie Moos.

In der Athénée war vom 10. bis 21. Januar eine französische Propaganda-Ausstellung zu sehen, die zuerst in Bern eröffnet wurde, um dann nach Zürich und Basel zu wandern. Sie benannte sich : « Wiederschein der Rhône und der Provence. » Man hat zwar über den Eklektizismus etwas gestaunt, der ihrer Ausarbeitung zu Grunde lag. Bestes und Schlimmstes war darin vertreten. Lassen wir das Schlimmste beiseite und bewundern wir die Gemälde von Van Gogh, Cézanne, Segonzac, Utrillo, Manguin, Puvis de Chavannes, Monticelli, etc.

Zum Schluss sind wir durch den Januar verwöhnt worden, denn dieser Monat bringt nach Genf immer wieder eine Ursache zu leidenschaftlichen Diskussionen, was sehr gut ist, die Apathischen aufrüttelt und das Interesse für die Kunst aufmuntert. Diese Ursache ist die Beurteilung der Wettbewerbe Calame und Diday. Jahr für Jahr wird das Juryurteil eifrig besprochen und diskutiert, die Künstlerschaft in Aufregung bringend. Die Aufgabe des diesjährigen Wettbewerbs Calame war : « Ideale Landschaft (mit Baumgruppe und Architektur.) ». Eine prächtige Aufgabe die jedenfalls manchen Künstler angeregt und auf dessen Einbildungskraft tief eingewirkt haben wird.

(Trad. A. D.) Emile Hornung.

Verfügung Nr. 25 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Verdienstersatzordnung.

(Anwendung auf die Maler und Bildhauer)

(Vom 29. Dezember 1941)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verfügt :

Art. 1. — [1] Die im Haupt- oder Nebenberuf selbständigerwerbenden Maler und Bildhauer sind der Verdienstersatzordnung unterstellt ; sie werden den kantonalen Ausgleichskassen angeschlossen, sofern sie nicht bereits als Arbeitgeber einer Verbandsausgleichskasse angehören.

[2] Die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen über das Gewerbe.

Art. 2. — Als Maler und Bildhauer im Sinne von Artikel 1, Abs. 1, gelten Personen, die sich als solche an einer schweizerischen Nationalausstellung oder an einer als gleichwertig anerkannten Ausstellung mit Jury beteiligt haben.

Art. 3. — Diese Verfügung tritt auf den 1. Februar 1942 in Kraft.

Bern, den 29. Dezember 1941.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement ;

(sig.) Stampfli.

Aus dem Begleitbrief des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit an Herrn Dr. Jagmetti vom 8. Januar 1942 entnehmen wir folgenden Satz :

« Die Unterstellung wurde ab 1. Februar 1942 verfügt, weil voraussichtlich von da an die Ansätze für die Entschädigungen erhöht werden und wir vermeiden wollten, dass die Kassen die Entschädigungen für die dienstleistenden Maler u. Bildhauer ein erstes Mal im Januar und wieder im Februar nach den neuen Ansätzen zu berechnen hätten. »

Aenderungen im Vorstande der Sektion Bern.

Präsident : Vifian Albin, Maler, Kramgasse 19 *a*, Bern.
Vize-Präsident : Hodler Hermann, Maler, Junkerngasse 1, Bern.

Eine erfolgreiche Ausstellung geht zu Ende.

Und zwar handelt es sich um die Ausstellung « Schweizer Bildhauer und Maler 1941 » im Zürcher Kunsthaus. Eröffnet wurde diese Veranstaltung anfangs Dezember 1941 und war bis zum Ende Januar 1942 vorgesehen. Des grossen Interesses wegen wurde sie bis 1. März 1942 verlängert.

Die Ausstellung, die einer Initiative von Herrn Direktor Dr. Wartmann und der Ausstellungskommission der Zürcher Kunstgesellschaft entsprang, wurde bis zum 8. Februar von zirka 19.000 Personen besucht. Die bisherigen Verkäufe belaufen sich auf ungefähr 50.000 Franken. Von den 41 Künstlern, die ausgestellt haben gehören 38 der G. S. M. B. A. an. Die Auswahl der Werke wurde von einer Fünferkommission besorgt, und zwar von Herrn Dr. Wartmann, zwei Architekten, einem Bildhauer und einem Maler. Die endgültige Plazierung wurde von einem Architekten und einem Bildhauer besorgt.

Die Grosszahl der Besucher fällt auf die Sonntag-Nachmittage bei freiem Eintritt, es sind also, wenn man so sagen darf, die einfachen Leute, die in erster Linie der Ausstellung ihr lebhaftes Interesse bezeugten. Und wir wollen da ohne Weiteres betonen, dass es nicht der Wärme wegen war, wie vielleicht boshafte Leute dies glauben möchten, denn der Heizungsgrad der Innenräume in der gegenwärtigen Zeit lässt eine solche Deutung nicht aufkommen. Nein, wir wissen, dass gerade bei den Sonntagsbesuchern das Interesse an der bildenden Kunst, vielmehr von einer direkten Einstellung und einem natürlichen Bedürfnis nach geistiger Bereicherung herrührt.

Und die Intellektuellen ? Kühl eingestellte Intellektuelle haben sich vor allem dahin geäussert dass ihr, seit längster Zeit gehegter Wunsch nun in Erfüllung gegangen ist, dass endlich z. B. die Plastik « unsymetrisch » plaziert ist. Das sind die intelligenten Leute, die in erster Linie Gewicht darauf legen, dass die Zwischenräume bei den Kunstwerken eine bedeutende Rolle spielen. Man sieht, was für eine glückspendende Sache diese Ausstellung auch in dieser Hinsicht bedeutet ! Wenn wir an die grosse Plastikausstellung vom Sommer 1931 zurückdenken, die auch das Zürcher Kunsthaus veranstaltete, so geschah damals die Aufstellung nach einem andern Prinzip, was aber nicht verhinderte, dass auch diese Ausstellung, sogar weit über die Landesgrenzen hinaus, die grösste Anerkennung gefunden hatte. Wieder andere Intellektuelle sind der Meinung, und wollen dies als Forderung aufstellen, dass man ja nun in Zukunft von dem gegenwärtigen Ausstellungprinzip (wenige Künstler, dafür von jedem mehrere Werke), nicht mehr abgehen solle ! Wie rasch würde ein solches Prinzip zum Schema werden ! Nein, jede Ausstellung hat ihre besonderen Verhältnisse und eigenen Gesetze.

Eine « Nationale » wird zwangsläufig andere Gesetze haben müssen, als eine Veranstaltung, die von einer privaten Instanz durchgeführt wird. Wir wissen heute noch nicht wie die nächste Ausstellung der G. S. M. B. A. sich präsentieren wird ; aber auch sie wird wiederum ihre besonderen Gesetze haben, und diese bestimmt die Gesellschaft selbst, ob das nun gewissen intellektuellen Kreisen passt oder nicht, kann uns gleichgültig sein.

Die Ausstellung « Schweizer Bildhauer und Maler 1941 » in Zürich sagt es deutlich, dass das Niveau der Schweizerkunst ein bedeutendes ist, diese Ausstellung hat viel Freude gebracht und das ist schliesslich ausschlaggebend.

Die Kunstfreunde, die guter Willens sind, und die an der Kunst unseres Landes stets freudiges Interesse gezeigt haben, werden diese Ausstellung mit Genugtuung besucht haben, auch die Behörden, die sich aus der Förderung der Kunst und der Künstler eine Pflicht machen, werden ihre Anstrengungen in diesem Sinne nun gerne aufrechthalten. Dem Zürcher Kunsthaus darf der Dank der Künstler hier dargebracht werden, für die vorbildliche Organisation der Ausstellung « Schweizer Bildhauer und Maler 1941 ».

K. H.

« Wer öffentlich Kritik ausübt, nimmt ein grosses Recht für sich in Anspruch. Grosse Rechte ohne durch grosse Pflichten balanciert zu werden, haben etwas Unmoralisches. »

H. Thoma,
über *Kunst u. Kunstkritiker.*